

Tagesordnungspunkt 4.1

der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates des Ortsbezirkes Wiesbaden-Dotzheim am 23. Juli 2014

Weinberglage in Schierstein

Dem Amt für Grünflächen, Landwirtschaft und Forsten liegen für die Gemarkung Schierstein von 2 Weingütern Anträge auf Erweiterung der Weinberglage „Schiersteiner Hölle“ vor.

Hierbei handelt es sich um die Weingüter:

1. Hermann Burkhardt, Quellbornstr. 28, 65201 Wiesbaden für Gemarkung Schierstein, Flur 4, Flurstücke 6/0, 7/0, 8/0 und Flur 5, Flurstücke 274/0, 275/0, 276/0 und 277/0 mit insgesamt 9.007 m² (0,9007 ha) Erweiterungsfläche. Nach Aussage von Herrn Burkhardt ist sein Sohn Dennis Eigentümer und derzeitiger Bewirtschafter der Flächen.
2. Weingut Höhn GbR, Freudenbergstr. 200, 65199 Wiesbaden für Gemarkung Schierstein, Flur 4, Flurstücke 127/0, 126/0, 404/125, 124/0, 123/0, 122/0, 121/0, 120/0 und 423/119 mit insgesamt 12.082 m² (1,2082 ha) Erweiterungsfläche. Nach Aussage von Herrn Höhn bewirtschaftet er zurzeit diese Flächen als Ackerland beziehungsweise handelt es sich um Ödland.

Es sind also nach heutigem Stand keine anderen Landwirte/Winzer von der Maßnahme betroffen.

Alle Flächen grenzen unmittelbar an die bereits bestehende Weinberglage „Schiersteiner Hölle“ an.

Die beantragten Flächen gelten - nachdem

1. Städtische Ämter (z. B. 36, 61, 80.23) keine Bedenken äußern.
2. Der Magistrat dies unter Berücksichtigung des Ortsbeiratsbeschlusses und der Stellungnahmen der städtischen Ämter beschließt.
3. Die Grundstückseigentümer dem zustimmen.
4. Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau und das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz dies genehmigt

dann als (potenzielle) Rebfläche.

Im Anschluss können hier Reben angepflanzt werden, wenn der Verpächter dies genehmigt, der Pächter dies beabsichtigt und dieser über die erforderlichen Pflanzrechte verfügt.

Alle Grundstückseigentümer der betroffenen Flächen werden über die Erweiterung der Weinberglage informiert und haben Gelegenheit Bedenken zu äußern.

Veränderungen bei vorhandenen Obstgrundstücken, Hecken und unter Umständen geschützten Biotopen dürfen nur nach erfolgter Genehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) erfolgen.

Da in absehbarer Zeit Änderungen bei der Pflanzrechtsituation durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erfolgen, ist eine kurzfristige Entscheidung notwendig.

Der Magistrat bittet den Ortsbeirat, die geplante Erweiterung der Weinberglage „Schiersteiner Höhle“ vor der Sommerpause zu behandeln, und über beide Anträge separat zu entscheiden.

Nach Eingang des Votums wird das Amt für Grünflächen, Landwirtschaft und Forsten dem Magistrat mit einer Sitzungsvorlage die Angelegenheit vorlegen.

Beschluss Nr. 0053

Der Ortsbeirat nimmt die Ausführungen der Fachverwaltung zur Kenntnis. Der Ortsbeirat trifft keine Entscheidung / fasst keinen Beschluss sondern das Gremium wartet die vom Fachamt in Aussicht gestellte Sitzungsvorlage inklusive der Stellungnahmen der betroffenen sonstigen Fachämter (z. B. Umweltamt) zur eigenen Entscheidungsfindung ab.

+

+

Verteiler:

Dezernat VII / 67 z. w. V.
1006 z. d. V.

Ernst
Ortsvorsteher